



# Richtlinien zur Übernahme von Therapiekosten durch die Opferhilfe

## 01 Voraussetzungen für die Kostenübernahme

### Straftat

Therapiekosten können von der Opferhilfe übernommen werden, wenn jemand Opfer einer Gewalttat im Sinne von Artikel 1 des Opferhilfegesetzes (OHG) geworden ist, oder als nahe Angehörige oder naher Angehöriger ebenfalls sehr stark betroffen ist und die Gewalttat Grund für die Therapiebedürftigkeit der gesuchstellenden Person ist (vgl. dazu auch hinten Ziffer 2; zum Katalog der opferhilferechtlich relevanten Straftaten vgl. Ziffer 2.6 der SVK-Empfehlungen, Fassung 2010).

### Notwendigkeit und Geeignetheit der Therapie

Die Kosten einer Therapie können nur dann übernommen werden, wenn diese angemessen, notwendig und als Massnahme zur Traumabewältigung im konkreten Fall geeignet ist. Wenn Zweifel an der Zweckmässigkeit der gewählten Therapie bestehen, kann die Kantonale Opferhilfestelle ihren Entscheid von einer Beurteilung durch eine Vertrauensfachperson abhängig machen.

### Finanzielle Verhältnisse

Eine Leistung der Opferhilfe erfolgt nur dann, wenn dies aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist. Massgebend sind Artikel 3 und Artikel 6 der Opferhilfeverordnung (OHV).

### Subsidiarität

Die Kosten einer Therapie werden nur soweit übernommen, als nicht Dritte (namentlich Täterschaft, Krankenversicherung, Unfall- oder Invalidenversicherung, Haftpflichtversicherung) dafür aufkommen.

Findet die Psychotherapie bei einer behandelnden Person statt, die nach KVG anerkannt ist, so werden die Franchise-/Selbstbehaltskosten von der Opferhilfe übernommen, wenn und soweit sie mit der Straftat in Zusammenhang stehen. Das Opfer kann nicht verpflichtet werden, die Höhe der vor der Straftat gewählten Franchise zu reduzieren.

Bei der Wahl oder Vermittlung psychologischer Hilfe sind vorab behandelnde Personen zu berücksichtigen, die im Rahmen der Unfallversicherung (UVG) bzw. Grundversicherung (KVG) abrechnen können. Dies entspricht dem im Opferhilfeverfahren ebenfalls geltenden Grundsatz der Schadenminderungspflicht (vgl. Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG von 2010 S. 23).

## **Übernahme von Therapiekosten gestützt auf Art. 12 ff. OHG (Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe)**

Im Rahmen von Art. 12 ff. OHG können aktuell notwendige Therapien (teil-)finanziert werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Straftat.

Rückwirkend können die Kosten maximal für die Dauer eines Jahres vor Gesuchseinreichung übernommen werden. Werden im Strafverfahren adhäsionsweise Therapiekosten geltend gemacht oder sind diese unmittelbar in Anschluss an die Straftat angefallen, können diese auch für mehr als ein Jahr rückwirkend übernommen werden.

## **Übernahme von Therapiekosten gestützt auf Art. 19 ff. OHG (Entschädigung)**

Liegt die Therapie mehr als ein Jahr zurück, wird die Übernahme von Therapiekosten unter dem Titel der Entschädigung gemäss Art. 19 ff. OHG geprüft.

Die Übernahme von Therapiekosten erfolgt ebenfalls unter dem Titel der Entschädigung, wenn eine Therapie nicht mehr zur Verbesserung, sondern lediglich noch zur Stabilisierung eines nicht mehr besserungsfähigen Zustandes beiträgt.

Die Entschädigung von Therapiekosten setzt voraus, dass Gesuche innerhalb der gesetzlichen Verwirkungsfrist eingereicht werden (vgl. Art. 25 OHG, § 13 Einführungsgesetz zum OHG). Im Übrigen müssen sämtliche Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinien erfüllt sein.

## **Qualifikation der behandelnden Person**

Die Vergütung von Therapiekosten durch die Opferhilfe setzt voraus, dass die behandelnde Person:

- Facharzt/Fachärztin für (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie und Psychotherapie FMH,  
oder
- Eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin/anerkannter Psychotherapeut (nach Psychologieberufegesetz) ist.

## **Ausnahmen sind nur möglich:**

- Begleitete Therapie  
Wenn eine Therapie zusätzlich zur Psychotherapie erfolgt und durch eine anerkannte behandelnde Person empfohlen und fachlich begleitet wird. In diesen Fällen ist jeweils für maximal 10 Stunden Kostengutsprache zu leisten. Dadurch wird sichergestellt, dass eine regelmässige Überprüfung insb. hinsichtlich Kausalität, Notwendigkeit und Geeignetheit der Behandlung stattfindet.

- Ersatztherapie  
Bei Minderjährigen und Personen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. kognitive Beeinträchtigungen) können auf begründeten Antrag hin andere Therapieformen für in der Regel 10 Stunden übernommen werden. Zur Sicherstellung der Qualität kann der Nachweis besonderer Qualifikationen und/oder die Begleitung durch eine anerkannte behandelnde Person verlangt werden.

## 02 Umfang und Dauer der Finanzierung

### Allgemeines/Sitzungsfrequenz

Bei der Frage, für welche Dauer die Kosten einer Therapie übernommen werden können, sind die Schwere der Tat und das Ausmass der psychischen Verletzungen des Opfers zu berücksichtigen. Die Kosten einer Therapie werden von der Opferhilfe soweit übernommen, als der Grund für die Therapiebedürftigkeit eine Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes ist. Sind für die Therapiebedürftigkeit auch andere massgebliche Gründe (wie etwa eine bereits vorbestehende kriegsbedingte Traumatisierung des Opfers) oder Komorbiditäten (Sucht/Abhängigkeitsstörungen, depressive Störung, Psychosen) vorhanden, so wird dies entsprechend berücksichtigt.

In der Regel wird von einer Sitzungsfrequenz von einer Stunde pro Woche ausgegangen. In Krisensituationen kann die Frequenz vorübergehend auch höher sein. Diesfalls ist das Setting von der behandelnden Person zu begründen.

### Krisenintervention: Soforthilfe

In dringenden Fällen können im Rahmen der Soforthilfe Therapiekosten übernommen werden. Vorausgesetzt wird, dass mindestens glaubhaft ist, dass

- jemand Opfer einer Gewalttat im Sinne von Art. 1 OHG geworden ist, oder als nahe Angehörige oder naher Angehöriger eines Opfers ebenfalls stark betroffen ist und
- eine Therapie zur Traumabewältigung dringend erforderlich ist.

Die Kantonale Opferhilfestelle übernimmt im Rahmen der Soforthilfe in der Regel die Kosten von maximal 10 Therapiestunden. Die Kompetenz der Beratungsstellen zur Leistung von finanzieller Soforthilfe bleibt vorbehalten.

### Längerfristige Hilfe

Kosten für längerfristige Therapien werden von der Opferhilfe übernommen, wenn mindestens wahrscheinlich ist, dass jemand Opfer einer Gewalttat im Sinne von Art. 1 OHG geworden oder als nahe Angehörige oder naher Angehöriger ebenfalls stark betroffen ist und die gewählte Therapie zur Verarbeitung der Straftatsfolgen angemessen, notwendig und zweckmässig ist. Die Opferhilfe erteilt im Rahmen der längerfristigen Hilfe Kostengutsprachen im Umfang von 40 Stunden pro Jahr. Falls aus therapeutischer Sicht erforderlich, kann die Sitzungsfrequenz erhöht oder vermindert werden.

Die Kantonale Opferhilfestelle holt soweit erforderlich einen Bericht ein mit folgenden Fragen:

- a) Beginn der Therapie?
- b) Psychische Situation und Lebensumstände des Opfers vor der Straftat?
- c) Was ist über die Straftat bekannt?
- d) Aktuelle Lebenssituation und Symptome und Auswirkungen im Alltag/auf die Arbeitsfähigkeit?
- e) Diagnose/n?
- f) Ausmass des kausalen Zusammenhangs zwischen den aktuellen Symptomen und der Straftat?
- g) Behandlungsverlauf?
- h) Setting und Ziele?
- i) Prognose und voraussichtliche Dauer?

### **Fortsetzungsgesuche**

Für Opfer, welche ein schweres Trauma erlitten haben, können darüber hinaus weitere Kostengutsprachen geleistet werden. Erfahrungsgemäss kann davon ausgegangen werden, dass mit einer zweiten Kostengutsprache im Rahmen der längerfristigen Hilfe (gesamthaft bis 80 Stunden Psychotherapie) die Folgen der Straftat möglichst weitgehend beseitigt werden können und das Opfer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 OHG stabilisiert ist.

Gesuche um Verlängerung der Kostengutsprache sind möglichst vor Ausschöpfung der laufenden Kostengutsprache einzureichen. Die Kantonale Opferhilfestelle holt bei der behandelnden Person einen Bericht ein mit folgenden Fragen:

- a) Diagnose/n?
- b) Behandlungsverlauf und erreichte Ziele?
- c) Gibt es neue Straftatschilderungen?
- d) Ist der Zusammenhang zwischen der Straftat und den Therapieinhalten gegeben? Falls nein, warum nicht?
- e) Prognose und voraussichtliche Therapiedauer?

Die zweite Kostengutsprache wird ebenfalls für maximal 40 Stunden gewährt.

### **Tarif**

Die Kantonale Opferhilfestelle anerkennt Ansätze bis maximal Fr. 150.– pro Stunde.

Die behandelnden Therapeutinnen und Therapeuten dürfen kein über ihren üblichen Ansätzen liegendes Honorar verlangen. Die Ansätze haben zudem den Empfehlungen/Richtlinien des betreffenden Verbandes zu entsprechen. Bei Psychotherapien, welche nicht KVG anerkannt, d.h. nicht delegiert sind, erfolgen die Kostengutsprachen in Form einer bestimmten Anzahl Stunden.

Bei Rechnungsstellung für eine Psychotherapie, die nach KVG anerkannt ist, werden nur die Franchise sowie die Selbstbehaltkosten von 10% des gesetzlich anerkannten Tarifs (TARMED) vergütet. Die Rechnung enthält nebst den Aufwendungen für die Behandlung in der Arztpraxis häufig noch weitere Positionen, die sich nicht in Behandlungsstunden

abrechnen lassen (z.B. Medikamente, Leistungen in Abwesenheit). Deswegen wird die Kostengutsprache nicht in Form einer bestimmten Anzahl Stunden, sondern für eine gewisse Zeitspanne erteilt. Ausgehend von einer Sitzungsfrequenz von einer Stunde/Woche ist dies für 10 Therapiesitzungen ein Zeitraum von 3 Monaten, für 20 Therapiesitzungen von 6 Monaten und für 40 Therapiesitzungen von 12 Monaten. Ist der Therapiebeginn bereits bekannt, beginnt die Zeitspanne der Kostengutsprache ab dann zu laufen. Ist der Beginn nicht bekannt, wird eine Kostengutsprache «ab Therapiebeginn» erteilt.

Der verrechenbare Zeitaufwand umfasst die Arbeit mit den Patientinnen oder Patienten sowie deren Bezugspersonen, soweit dies zur Sicherstellung des Behandlungserfolgs notwendig ist. Arbeitstechnische Vorbereitungen, formale Testauswertungen, Berichte, Reisezeit und Zeitaufwand für administrative Arbeiten sind im Tarifansatz bereits inbegriffen und dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Versäumte Sitzungen werden nicht vergütet.

Wenn ein überdurchschnittlich aufwändiger und umfangreicher Bericht erstellt werden muss, kann dafür bei der Kantonalen Opferhilfestelle Rechnung gestellt werden, soweit die Krankenversicherung nicht für diese Kosten aufkommt.

### **03 Zahlungsmodus**

Die Opferhilfe leistet in der Regel Gutsprachen für ungedeckte Therapiekosten. Zahlungen aufgrund der geleisteten Kostengutsprachen werden nach Eingang der entsprechenden Therapierechnungen (immer Sitzungsdaten und Sitzungsdauer angeben!) und der Abrechnungen der Krankenversicherung (oder anderer Versicherungen) geleistet. Es werden keine Vorschusszahlungen entrichtet.

Übernimmt die Opferhilfe die vollen Kosten (d.h. die gesuchstellende Person hat keinen Anspruch auf einen Kostenbeitrag der Krankenversicherung oder einer anderen Versicherung und es kommt aufgrund der finanziellen Verhältnisse auch nicht zu einer Kürzung), erfolgt die Überweisung in der Regel direkt an die Therapeutin oder den Therapeuten. Bei einer Teilfinanzierung werden Zahlungen der Opferhilfe in der Regel an die gesuchstellende Person selber geleistet.

### **04 Unvereinbarkeiten**

Mitarbeitende der anerkannten Beratungsstellen dürfen in ihrer Privatpraxis keine Personen therapeutisch behandeln, die sich an die Beratungsstelle gewandt haben.

## **05** Checkliste zur Einreichung eines Gesuchs

### **Allgemeines**

Je mehr Angaben zur Straftat, zur Therapie usw. ein Gesuch um Vergütung von Therapiekosten enthält, desto schneller ist die Kantonale Opferhilfestelle in der Lage, darüber zu entscheiden. Gesuche sind bei der Kantonalen Opferhilfestelle möglichst rasch und mit vollständigen Unterlagen einzureichen.

Ein Gesuch sollte enthalten:

### **Angaben zur Straftat**

Je weniger Belege bzw. Anhaltspunkte, wie etwa ein Polizeirapport, ein Bericht der behandelnden Therapeutin oder des behandelnden Therapeuten usw. vorliegen, desto ausführlicher sollte die Sachverhaltsschilderung des Opfers im Gesuch sein. Allfällige Zeuginnen oder Zeugen der Tat sind zu benennen.

### **Entbindungserklärung**

Um der Kantonalen Opferhilfestelle zu ermöglichen, einen Bericht bei der behandelnden Person einzuholen, ist eine schriftliche Erklärung des Opfers erforderlich, wonach die behandelnde Person von der Wahrung des Berufsgeheimnisses entbunden wird. Die entsprechende Rubrik befindet sich auch im Gesuchsformular der Kantonalen Opferhilfestelle (Ziffer 9 des Formulars).

### **Angaben zur Subsidiarität**

Es ist vorgängig abzuklären, ob die Krankenversicherung und/oder die Unfallversicherung des Opfers Leistungen erbringen. Die entsprechenden Schreiben der Versicherungen sind dem Gesuch beizulegen und es ist der genaue Umfang der Versicherungsleistungen anzugeben.

### **Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen**

Die Übernahme von Therapiekosten durch die Opferhilfe ist von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig. Aus diesem Grund sind dem Gesuch entsprechende aktuelle Belege (unterzeichnete Steuererklärung mit Wertschriftenverzeichnis) beizulegen.